

S t a d t R h e i n a u
Ortenaukreis
S a t z u n g
über die Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil
Rheinau-Holzhausen

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 18.12.1986 (BGBl.1 Seite 2253), i.V.m. § 4 GemO für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 03.10.83 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.87 (Gesetzblatt Seite 161), hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Holzhausen Bereich Ortsstraße werden gemäß § 34 Abs.4 BauGB festgelegt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Rheinau-Holzhausen werden dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan vom 21. März 1989 dargestellt.

§ 3
Bauweise

- 1) Es sind nur Einzelhäuser mit Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung zulässig
- 2) Die Hauptfirstrichtung ist giebelseitig der Erschließungsstraße (K 5374) anzuordnen.
- 3) Es ist eingeschossige Bauweise zulässig.
- 4) Die Sockelhöhe und die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens wird auf max. 1,20 über der Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße festgelegt.
- 5) Die Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut) wird wie folgt festgelegt:
3,50 m über Oberkante-Erdgeschoßfußboden.
- 6) Es ist eine Dachneigung von 25 - 42 Grad zulässig.
- 7) Zwischen der Dorfgebietsfläche und der landwirtschaftlichen Fläche ist ein Grasweg als Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken anzulegen.
- 8) Entlang der feldseitigen Grenzen des bebaubaren Geländes ist ein Feldgehölzstreifen aus einheimischen Gehölzen anzulegen (z.B. Haselnuß, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Liguster).

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Rheinau, den 19. Feb. 1990


Oberle
(Bürgermeister)

H I N W E I S :

Abfallbeseitigung und wassergefährdende Stoffe:

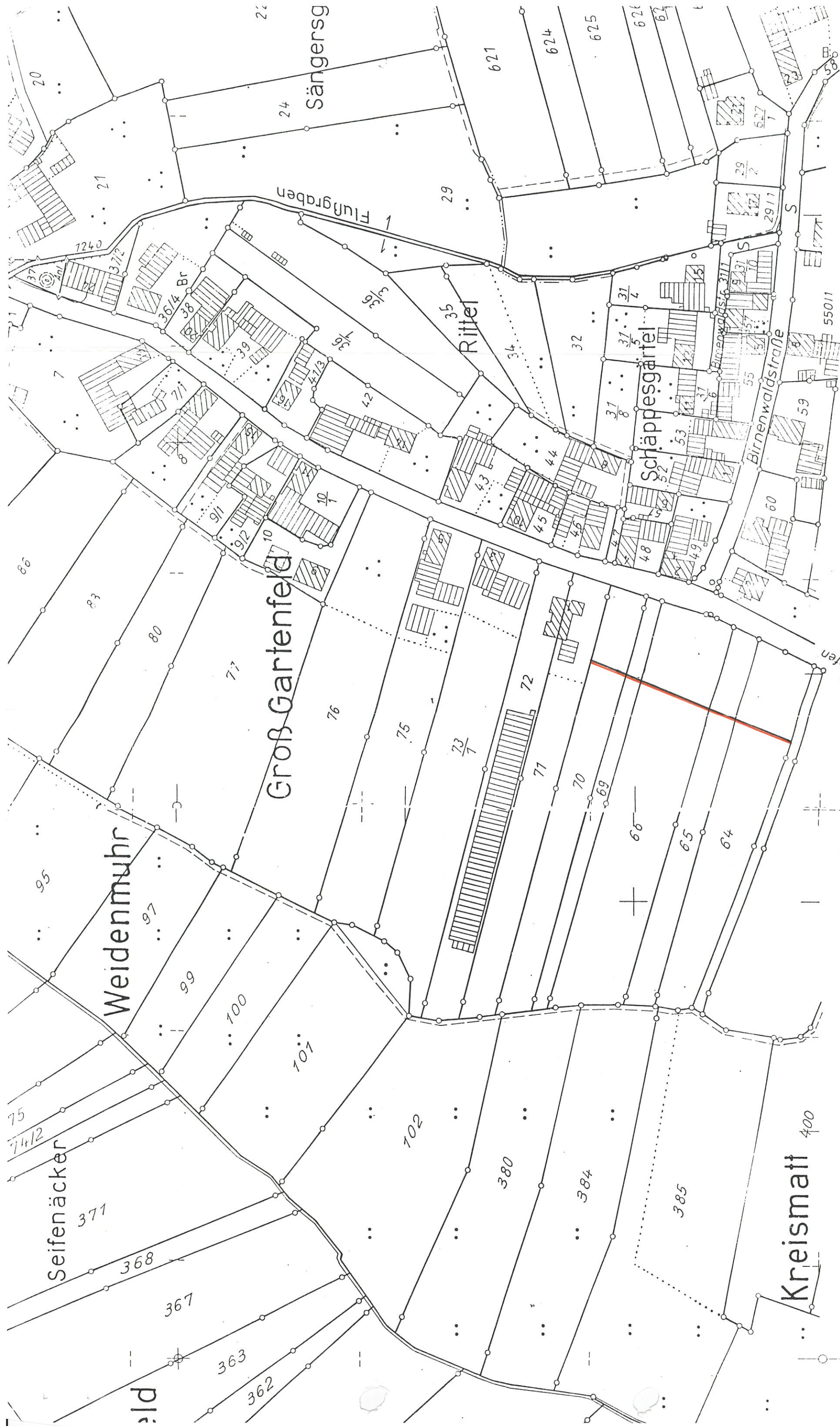
Auffüllungen im Rahmen der Erschließung und im Zuge von Baumaßnahmen dürfen nur mit

- reinem Erdaushub (bzw. Kiesmaterial)
- aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen

vorgenommen werden, der keine wassergefährdende Stoffe enthält. Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender Bauschutt und nicht für Baumaßnahmen bestimmter Erdaushub sind möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder falls dies nicht möglich ist, auf eine kreiseigene Erdaushub- und Bauschuttdeponie zu verbringen. Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt (z.B. aus dem Innenausbau, ölverunreinigtes Material, leere Farbkanister) ist auf einer kreiseigenen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste (z.B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Kleber etc.) sind als Sonderabfall gegen Nachweis in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

Die Errichtung ortsfester Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf einer Baugenehmigung nach § 51 LBO sofern das Fassungsvermögen des Behälters 5 Kubikmeter übersteigt.

Der Grundwasserstand im Plangebiet liegt zeitweise höher als zwei Meter unter Geländeniveau. Um Schäden an unterirdischen Tankanlagen zu vermeiden, ist für diese Anlagen der statische Nachweis der Auftriebssicherung zu erbringen.



Siegelsbühl
Siegelsbühl

Oberfeld
Maßstab 1:1500

Gem. Holzhausen

34 20000